

OKUMENISCHES PATRIARCHAT
GRIECHISCH ORIENTALISCHE METROPOLIS VON AUSTRIA
EXARCHAT VON UNGARN UND MITTELEUROPA

Fleischmarkt 13, A-1010 Wien
 TEL/FAX: +43 1 533 38 89 - E-mail: metropolisvonaustria@aon.at
 Homepage: <http://metropolisvonaustria.at>

DER METROPOLIT VON AUSTRIA

a.a. 000084.130502

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird; GZ BMUKK-13.480/0006-III/13/2012; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren - Stellungnahme

Wien, am 2.5.2013

Die Metropolis von Austria, vertreten durch ihren Metropoliten als Vorsitzenden der Orthodoxen Bischofskonferenz in Österreich, erlaubt sich zu o.a. Gesetzesentwurf binnen offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Die Metropolis von Austria begrüßt die bildungspolitische Initiative der österreichischen Bundesregierung einer **PädagogInnenbildung Neu**, mit der angesichts aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und Rahmenbedingungen die Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass die Ziele der österreichischen Schule im Sinne von Art 14 Abs 5a B-VG durch bestausgebildete PädagogInnen erreicht werden können. Die griechisch-orientalische (orthodoxe) Kirche anerkennt ausdrücklich die damit verbundene Erweiterung der Möglichkeiten, PädagogInnen für umfassendere Altersstufen auszubilden, sie besser auf die Nahtstellen vorbereiten zu

105/SN-503/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)
können sowie die Aufnahme der Masterstudien auch in den öffentlich-rechtlichen Auftrag der Pädagogischen Hochschulen. Die richtungsweisende Grundlegung der flankierenden dienstrechtlichen Umsetzung zur Novelle zum Hochschulgesetz wird ebenfalls für sehr positiv gehalten.

Aus regelungsoökonomischer Sicht erscheint bedauerlich, dass die Gelegenheit, unklare oder fehlende **studienrechtliche Regelungen** im geltenden Hochschulgesetz (etwa betreffend Aufbewahrungsfristen) mit der vorliegenden Novelle zu bearbeiten oder zu ergänzen, nicht wahrgenommen wurde.

Mit Verwunderung musste die Metropolis von Austria feststellen, dass auf die besonderen rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen, die für die **Aus-, Fort- und Weiterbildung von ReligionslehrerInnen** bestehen, in der vorliegenden Novelle nicht eingegangen wird. Diese wird zwar als „innere Angelegenheit“ im Sinne von Art 15 StGG an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen bzw. an sonstigen privaten Studienangeboten organisiert, für die nur die Regelungen des Hochschulgesetzes betreffend Anerkennung unmittelbar gelten. Im Sinne der Vergleichbarkeit zwischen privaten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen bzw. sonstigen privaten Studienangeboten hat jedoch letztlich der Großteil der Bestimmungen des Hochschulgesetzes unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auch auf die privaten Einrichtungen und wäre daher die Berücksichtigung dieser Besonderheiten auch in den dienstrechtlichen Umsetzungen zur PädagogInnenbildung Neu notwendig.

In diesem Zusammenhang darf auch grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass das mit dem Hochschulgesetz 2005 geschaffene Konstrukt der **Privaten Studiengänge**, die derzeit in der Praxis ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausbildung von ReligionslehrerInnen anerkannt sind, eine Vielzahl von nach wie vor ungeklärten Rechtsfragen aufwirft.

Als ein wesentlicher Punkt wird in diesem Zusammenhang erachtet, dass eine Klarstellung in folgender Frage notwendig ist: Die Absolvierung eines Studiums im Sekundarstufenbereich mit zwei Fächern, von denen eines Religion ist, ist an einer Einrichtung nur für Studierende möglich, für deren Konfession ein Studium an einer privaten Pädagogischen Hochschule in kirchlicher / religionsgesellschaftlicher Trägerschaft angeboten wird, welches sowohl ein kombinierbares literarisches Lehramt als auch die Religionslehrerbildung für die entsprechende Konfession / Religion enthält. Die Einrichtung eines gemeinsamen Studienprogrammes, die dieses Kombinationsstudium auch für Studierende an privaten Studiengängen eröffnen würde, ist bei einer strikten Auslegung des Wortlautes - wenn auch wohl kaum von der Intention des Gesetzes her - gemäß § 35 Z 4 Hochschulgesetz derzeit für private Studiengänge, Hochschullehrgänge oder Lehrgänge mangels ausdrücklicher Regelung nicht möglich. Dies ist unter anderem in Hinblick auf den in Österreich zunehmenden Bedarf an PädagogInnen mit Migrationshintergrund bedauerlich und muss seitens der Metropolis von Austria mit der von ihr wahrgenommen gesellschaftsrelevanten Verantwortung für die integrative Funktion von Bildung moniert werden.

Für die Studiengänge wäre es auch wünschenswert, dass das Hochschulgesetz eine den Pädagogischen Hochschulen inhaltlich von der Grundstruktur her entsprechende Organisation vorsieht (strategisches und operatives Leitungsorgan, Studienkommission).

Es erweist sich in der Praxis als ungünstig, dass die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildung der ReligionslehrerInnen, sofern sie an Privaten Studiengängen angeboten wird, organisatorisch getrennt in Studiengängen einerseits und Lehrgängen und Hochschullehrgängen andererseits geführt werden müssen. Organisatorische Verbindungen sollten möglich gemacht werden.

Ad § 7 Abs 1

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 können Studienangebote als Bachelor- und Masterstudium anerkannt werden. In § 7 Abs 1 fehlt in der Aufzählung die Bezeichnung „Privates Bachelor- und Masterstudium“.

Ad § 8 Abs 2 „Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung“.

Die Tatsache, dass sich die Zuständigkeit der ausbildenden Institutionen im tertiären Bereich für die Lehramtsausbildungen nach den derzeit bestehenden Zuständigkeitsverteilungen richten soll, wird inhaltlich als Grundlage für weitere Entwicklungen für gut gehalten. Leider wird nach Meinung der Metropolis von Austria mit der vorliegenden Formulierung – auch aufgrund der systematischen Zuordnung in § 8, der sich nicht auf die Institutionen als solche bezieht – nicht klar ausgedrückt, dass die ausbildenden Institutionen angesprochen sind.

Ad § 35 Z 1, 1a und 1b

Die Orthodoxe Kirche nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Möglichkeit **berufsbegleitender** Studien in § 35 Z 1b für „facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ geschaffen wird. Dringend wird aber ersucht, die gesetzliche Grundlage für berufsbegleitende Studien – wie im tertiären Bildungsbereich allgemein üblich und etwa im Universitätsgesetz entsprechend verankert – auch allgemein zu schaffen. Derzeit werden Studierende de facto benachteiligt, die berufsbegleitend

105/SN-503/ME XXIV GP Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) 5 von 8
studieren und dementsprechend länger als sechs Semester bis zum Bachelor-Abschluss brauchen, zB in Hinblick auf das Entstehen der Studienbeitragspflicht nach acht Semestern, auf die Förderungen nach dem StudFördG oder auf die zwingende Exmatrikulation nach zwölf Semestern.

Die Metropolis von Austria erinnert an den Umstand, dass die Möglichkeit, Studien formal berufsbegleitend anbieten zu können, vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bereits im Vorfeld der Schaffung der Pädagogischen Hochschulen mit dem Hochschulgesetz 2005 und auch seither regelmäßig ersucht wurde und schließt sich dieser Forderung vollinhaltlich an.

Ad § 38 Abs 2

Die Ausbildung der ReligionslehrerInnen erfolgt aktuell nicht getrennt nach ***Primarstufe und Sekundarstufe***, sondern - sowohl an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen als auch im Rahmen von Privaten Studiengängen - in einem gemeinsamen Studiengang für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht müssen ReligionslehrerInnen allgemein flexibel eingesetzt werden, um vollbeschäftigt werden zu können, und - insbesondere betreffend den Religionsunterricht kleinerer Kirchen und Religionsgesellschaften - oft auch mehrere Schulstandorte betreuen. Eine Trennung der Ausbildung in Primarstufe und Sekundarstufe würde diese ohnedies schon sehr beanspruchende Situation für die ReligionslehrerInnen weiter verschärfen.

Dazu kommt, dass die - grundsätzlich begrüßenswerte - Verpflichtung zur Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten gerade für die Orthodoxe Kirche sowie für alle übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften,

6 von 8 die derzeit ^{105/SN 503/ME XXIV GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)} institutionalisiert ReligionslehrerInnen ausbilden, aber kein entsprechendes theologisches Studienangebot an den österreichischen Universitäten vorfinden, in Österreich (und in der Regel auch im angrenzenden Ausland) nicht durchgeführt werden könnte.

§ 5 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz betreffend die Anerkennung bietet den privaten Einrichtungen die Möglichkeit, „weitere Lehrämter“ zu führen. Es wird ersucht, zu § 38 Abs 2 zu erläutern, dass diese Möglichkeit nach § 5 Abs 1 Z 2 unberührt bleibt und Lehrämter für Religion gemeinsam für die Primar- und die Sekundarstufe angeboten werden können.

Ad § 42 Abs 1a

Interkulturelle Kompetenzen sind in der österreichischen Schullandschaft des 21. Jahrhunderts Schlüsselkompetenzen. Sie sind jedoch ohne die Ergänzung durch **interreligiöse Kompetenzen** –wissenschaftlich nachgewiesen und auch durch zahlreiche praktische Beispiele belegt – letztlich nicht denkbar. Auch in Hinblick auf Art 14 Abs 5a B-VG wird daher angeregt, die Formulierung in § 42 Abs 1a auf „[...] inklusiver und interkultureller / interreligiöser Kompetenzen [...]“ zu erweitern.

Ad §§ 80 Abs 8 Z 3 bzw 82c

Wünschenswert wäre eine klarstellende Regelung, dass Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten der Bestimmungen betreffend die neuen Bachelorstudien mit 1. Oktober 2015 bzw 1. Oktober 2016 begonnen haben, entweder nach den aktuell geltenden Regelungen innerhalb der dafür vorgesehenen maximalen Studiendauer abschließen oder aber in die neu geltenden Curricula optieren können.

Die Einrichtung eines unabhängigen beratenden Organs ua mit der Aufgabe der Begutachtung der Curricula für die PädagogInnenbildung wird begrüßt. Wünschenswert wären - schon auf Gesetzes- und nicht erst auf Verordnungsebene - noch konkretere Vorgaben, nach welchen Kriterien der Qualitätssicherungsrat bei seinen in Z 3 und 4 verankerten Aufgaben vorzugehen hat.

Zu § 86 Abs 1 Z 4 wird um eine klarstellende Ergänzung dahingehend ersucht, dass der Qualitätssicherungsrat Stellungnahmen zu den Curricula der Lehramtsstudien hinsichtlich der berufsrechtlichen Voraussetzungen im Bereich der ReligionslehrerInnenbildung nur hinsichtlich der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen abgeben kann, nicht aber, was die inhaltlichen Anstellungsvoraussetzungen betrifft, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne von Art 15 StGG als innere Angelegenheit geregelt werden.

3. Abschließend

Die Metropolis von Austria verleiht der Hoffnung Ausdruck, mit vorliegender Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur Gesetzeswerdung geleistet zu haben. Es wird ausdrücklich darum ersucht, diesen Beitrag bei der Erstellung der Regierungsvorlage auf eine Weise zu berücksichtigen, die dem öffentlich-rechtlichen Status der griechisch-orientalischen (orthodoxen) Kirche und dem immanenten Grundsatz der staatlichen Anerkennung und Würdigung öffentlichen sozialrelevanten Wirkens der orthodoxen Kirchen, das sich auch und gerade in der integrativen Funktion ihres gemeinsamen Religionsunterrichts niederschlägt, entspricht.

^{105/SN-503/ME, XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)}
Dieses Ersuchen möge vor dem Hintergrund eines in Österreich zunehmenden Bedarfs an PädagogInnen mit Migrationshintergrund ebenso verstärktes Gehör finden wie vor dem Hintergrund, dass die Orthodoxe Bischofskonferenz mit der geplanten Einrichtung eines Masterstudiums "Religionspädagogik mit Schwerpunkt Orthodoxe Religionspädagogik" an der Universität Wien die Bildungsinitiative der österreichischen Bundesregierung maßgeblich unterstützen und einen aktiven Beitrag für die pädagogische Arbeit in der österreichischen Gesellschaft leisten möchte.

Vorliegende Stellungnahme wurde auch via E-Mail an die Adresse begutachtung@bmukk.gv.at gesendet und dem Präsidium des Nationalrates elektronisch unter einem übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

+ Metropolit Arsenios von Austria

† Erzbischof Dr. Arsenios Kardamakis
Metropolit von Austria
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz
in Österreich

PER EINSCHREIBEN

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien